

Serie 18

18/01

Schriftliche Anwaltsprüfung

---

Paul Müller, geb. 1943, war im März 2003 auf eigenen Wunsch in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich eingetreten. Vor seinem Eintritt lebte er in Meilen in einem ihm gehörenden Einfamilienhaus. Er litt an einem Gehirntumor, der zunehmend seine geistigen Fähigkeiten beeinträchtigte. Am 20. September 2003 starb Paul Müller infolge Suizids. Paul Müller hinterliess einen Sohn (Eric Müller) und eine Tochter (Sandra Bleuler), beide volljährig. Die Mutter von Eric und Sandra war bereits 1990 verstorben. Die Eltern von Paul Müller leben nicht mehr.

Im Zusammenhang mit dem Tod und Nachlass von Paul Müller werden Sie von Sandra Bleuler als Anwalt kontaktiert. Sandra Bleuler stellt Ihnen schriftlich folgende Fragen und bittet Sie, diese zu beantworten:

1. Mein Vater hat am 19. September 2003 auf dem Notariat Zürich-Oerlikon eine öffentlich letztwillige Verfügung errichtet. U.a. hat er in Ziff. 5 des Testamentes ein Vermächtnis an eine Sterbehilfeorganisation von Fr. 100'000.-- ausgerichtet. Mit Hilfe dieser Organisation hat sich mein Vater getötet. Ich will - wenn immer möglich - verhindern, dass dieser Organisation aus dem Erbe meines Vaters Geld zukommt.
  - a) Rechtslage ?
  - b) Wie ist rechtlich vorzugehen ? Welches Gericht, welches Verfahren, Fristen, Beteiligung Bruder, etc. ?
  - c) Was für zusätzliche Informationen brauchen Sie allenfalls, um meine Fragen zu beantworten ?
  
2. Mein Vater hatte von seinem Vater 1988 eine Scheune in Dielsdorf geerbt. Er hat diese einem Kollegen Max unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es gibt keinen schriftlichen Vertrag. Max hat nie etwas an Paul Müller bezahlt. Max nützte die Scheune im Einverständnis mit meinem Vater als Bar. Mein Bruder und ich möchten die Scheune möglichst bald für unsere Zwecke nutzen können und Max dazu bringen, die Scheune aufzugeben. Max wird dies jedoch niemals freiwillig machen, da die Bar recht gut läuft.
  - a) Wie ist die Rechtslage ?

- b) Wie ist rechtlich vorzugehen ? Welches Gericht, welches Verfahren, Fristen, etc.
- c) Was für zusätzliche Informationen brauchen Sie allenfalls, um meine Fragen beantworten zu können ?
3. Mein Vater war der alleinige Gesellschafter und einzige Geschäftsführer der Li Toi Chin GmbH. Die GmbH betreibt das China Restaurant Li Toi Chin in Meilen. Mein Bruder führt sich, seit mein Vater in die Klinik eingetreten ist, quasi als Geschäftsführer des Restaurants auf und bezieht ein monatliches Gehalt von Fr. 6'000.-- ohne Einverständnis meines damals noch lebenden Vaters. Ich bin damit nicht einverstanden. Mein Bruder - er ist Informatiker - versteht nichts von Chinesischer Küche. Ich möchte, dass möglichst bald der Küchenchef, Herr Tao, Geschäftsführer wird.
- a) Wie ist die Rechtslage ?
- b) Wie ist rechtlich vorzugehen ? Welches Gericht, welches Verfahren, Fristen, etc.?
- c) Mein Vater wollte das Restaurant (GmbH) unbedingt in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Ist das überhaupt möglich und wie wäre vorzugehen ?
- d) Bei den Unterlagen meines Vaters befand sich ein von beiden unterschriebener Kaufvertrag meines Vaters mit Herrn Tao mit folgendem Text:  
 "Ich, Paul Müller, verkaufe Herrn Tao 49 % meines Stammanteiles. Herr Tao bezahlt mir dafür ab Januar 2004 - Mai 2005 monatlich Fr. 2'500.--.  
 Meilen, 15. Juli 2003  
 C. Tao                    P. Müller"  
 Kann Herr Tao verlangen, dass wir ihn an der GmbH beteiligen oder ist er sogar schon beteiligt ?
- e) Was für zusätzliche Informationen brauchen Sie allenfalls, um meine Fragen beantworten zu können ?
4. Zur Zeit ist noch nicht klar, ob der Nachlass allenfalls überschuldet ist, da Fritz Meier, ein ehemaliger Geschäftspartner meines Vaters, geltend macht, mein Vater schulde ihm Fr. 750'000.--. Mein Vater hat, als er seine Arbeitsstelle vor rund drei Jahren verliess, ein Freizügigkeitskonto gemäss BVG errichtet und von seiner Pensionskasse seine gesamte Freizügigkeitsleistung im Betrag von Fr. 420'000.-- auf dieses Konto überweisen lassen. Gemäss Auskunft der Bank, welche das Freizügigkeitskonto führt, steht uns

dieses Geld zu. Aufgrund der möglichen Überschuldung ziehen mein Bruder und ich aber auch eine Ausschlagung der Erbschaft in Betracht.

- a) Was geschieht erbrechtlich mit diesem Geld, wenn mein Bruder und ich die Erbschaft ausschlagen ?
- b) Was für zusätzliche Informationen brauchen Sie allenfalls, um meine Fragen beantworten zu können ?

5. Gegen den vorstehend unter Ziff. 4 erwähnten Fritz Meier, wohnhaft in Dielsdorf, hatte mein Vater ein Sühnebegehren beim Friedensrichter in Dielsdorf eingereicht. Mein Vater verlangt von Fritz Fr. 120'000.-- aus Darlehen. Die Sühneverhandlung fand am 6. Juli 2003 statt.

- a) Können wir noch Klage beim Bezirksgericht Dielsdorf einreichen oder sind wir bereits zu spät ?
- b) Gibt es - abgesehen von der Unsicherheit des Prozessausganges - Gründe, die gegen eine Klage sprechen ?
- c) Was für zusätzliche Informationen brauchen Sie allenfalls, um meine Fragen beantworten zu können ?

6. Bei den Unterlagen meines Vaters befand sich ein Gesellschaftsvertrag. Mein Vater, Kurt Fischer und Ingrid Pfalz waren Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff OR, welche gemäss Gesellschaftsvertrag Pilze aus China vertreibt. Gemäss Ziff. 15 des Gesellschaftsvertrages hat jeder Gesellschafter Anspruch auf seinen Kapitalanteil, wenn er aus der Gesellschaft ausscheidet. Unter Ziffer 16 des Gesellschaftsvertrages wurde vereinbart, dass die Gesellschaft bei Versterben eines Gesellschafters mit den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt wird. Zudem wurde vereinbart, dass das Beteiligungskonto des Verstorbenen auf den nächstfolgenden 31. Dezember abzuschliessen sei und das Saldoguthaben des Kontos unter den verbleibenden Gesellschaftern aufzuteilen sei. Gemäss Auskunft von Kurt Fischer beträgt der Kapitalanteil von Paul Müller gemäss Beteiligungskonto am 31. Dezember 2003 voraussichtlich rund Fr. 68'000.-- .

- a) Steht dieses Geld tatsächlich Kurt Fischer und Ingrid Pfalz zu ?

- b) Wie ist allenfalls rechtlich vorzugehen ? Welches Gericht, welches Verfahren, Fristen, Beteiligung Bruder, etc.
  - c) Was für zusätzliche Informationen brauchen Sie allenfalls, um meine Fragen beantworten zu können ?
- 

Gesetze: OR, ZGB, EG ZGB, ZPO, GVG, OG

## Schriftliche Anwaltsprüfung

---

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 25. September 2001 gründeten Frau Blinke, Heidelberg, und Rechtsanwalt lic. iur. Wenigahn, Zürich, die Firma Librium GmbH mit Sitz in Zürich. Das Stammkapital von Fr. 20'000 wurde von Frau Blinke mit Fr. 19'000 und von Wenigahn mit Fr. 1000 gezeichnet. Zum Geschäftsführer mit Einzelunterschrift wurde Heinrich Macher ernannt. Gestützt auf die öffentliche Urkunde wurde die GmbH am 2. Oktober 2001 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Vor der Gesellschaftsgründung, am 18. September 2001, hatte Frau Blinke sowohl ihren Anteil am Stammkapital als auch denjenigen von lic. iur. Wenigahn bei der Schweizerischen Grossbank in Zürich auf ein Sperrkonto einbezahlt mit der Massgabe, dass das Geld der Librium GmbH nach deren Gründung zur freien Verfügung stehen solle. Bei der Einzahlung erklärte Frau Blinke dem Kassier der Grossbank, sie werde für die zu gründende Gesellschaft allein unterschriftsberechtigt sein. Gestützt auf diese Angabe bereitete die Grossbank eine entsprechende Unterschriftenkarte vor, auf welcher vom Kontoinhaber, also der Librium GmbH, nach der Gründung angegeben werden sollte, wer für die Firma die rechtsverbindliche Unterschrift führen werde. Die Grossbank unterliess es dann jedoch, die Karte nach der Gründung der Gesellschaft zur Unterzeichnung zuzustellen und vergewisserte sich auch sonst nicht, wer namens der Librium GmbH zu handeln befugt sei. Am 16. Oktober 2001 zahlte die Grossbank aus dem Guthaben der Librium GmbH an Frau Blinke auf deren Verlangen den Betrag von Fr. 19'000 aus, obwohl sie keine Vollmacht der Kontoinhaberin vorwies. Heinrich Macher bemerkte die Belastung des Kontos erst am 19. Dezember 2002 (!), forderte aber immerhin gleichentags die Grossbank auf, der Librium die Fr. 19'000 unverzüglich wieder gutzuschreiben.

### **Frage 1:**

*Hat die Librium GmbH einen Anspruch gegen die Grossbank auf Gutschrift von Fr. 19'000?*

Auf Anraten ihres ersten Rechtskonsulenten lässt es die Grossbank auf einen Prozess ankommen. Sie sind von der Librium GmbH als Zürcher Rechtsanwältin / Rechtsanwalt beauftragt, den Prozess einzuleiten.

**Frage 2:**

*Schildern Sie, wie und wo der Prozess einzuleiten ist, mit Rechtsbegehren und kurzer Begründung desselben!*

Entsetzt durch die eingegangene Klage entlässt die Grossbank ihren ersten Rechtskonsulenten und beauftragt einen externen Rechtsanwalt mit der Sache. Er prüft das Dossier gewissenhaft und berät die Bank richtig.

**Frage 3:**

*Wie lautet der Ratschlag des externen Rechtsanwalts an die Grossbank, d.h. wie sollte sie sich am besten in der gegebenen Situation verhalten?*

Unterstellen Sie, die Grossbank unterliegt erstinstanzlich im von Ihnen eingeleiteten Prozess. Auf das von ihr von Prof. Dr. Dr. h.c. Pensées-Profondes eingereichte Gutachten geht das Gericht in der Urteilsbegründung mit keinem Wort ein.

**Frage 4:**

*Kann dieser Umstand sinnvollerweise mit einem Rechtsmittel gerügt werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*

Die Grossbank unterliegt rechtskräftig im von Ihnen eingeleiteten Prozess.

**Frage 5:**

*Hat die Grossbank begründete Aussicht, sich an jemandem vor einem **zürcherischen Gericht** schadlos zu halten?*

Gesetze:

Gesetzesausgabe GAUCH OR/ZGB; SchKG; ZPO ZH; GVG ZH.

## Schriftliche Anwaltsprüfung

### I.

Am 3. Juni 1995 räumte A, wohnhaft in Meilen, den Eheleuten B ein abtretbares Kaufsrecht über einen Stockwerkeigentumsanteil an einem in der Gemeinde Uitikon-Waldegg (Bezirk Dietikon) gelegenen Grundstück ein. Die öffentliche Urkunde des Notariates Schlieren war mit „Kaufsrecht und Vorvertrag betreffend Kauf“ betitelt. Die Eheleute B versprachen, den Stockwerkeigentumsanteil zu kaufen, wobei das Kaufsrecht insgesamt CHF 370'000 kosten sollte. Davon war eine erste Rate von CHF 5'000 per 1. Juli 1995, eine Rate von CHF 32'000 per 31. Januar 1996 sowie der Restbetrag am Ausübungstag des Kaufsrechts zu bezahlen.

Gemäss Vorvertrag war das Kaufsrecht unwiderruflich und bis zum 1. August 1996 befristet, wobei es für die vereinbarte Dauer im Grundbuch vorgemerkt wurde. Weiter vereinbarten die Parteien, dass die Besitzübertragung sowie der Übergang von Nutzen und Gefahr am Ausübungstag des Kaufsrechts erfolgen sollten.

In der Zwischenzeit vermietete A den Eheleuten B die dem fraglichen Stockwerkeigentumsanteil entsprechende Wohnung für einen monatlichen Mietszins von CHF 4'100. Ausserdem ersuchte A das Grundbuchamt Schlieren, die Kaufsrechtberechtigten als neue Eigentümer des besagten Stockwerkeigentumsanteils im Grundbuch einzutragen, und zwar unter der dreifachen Bedingung, dass

- sie den Nachweis erbringen, das Kaufsrecht innert Frist ausgeübt,
- die Gesamtheit des Kaufpreises bezahlt sowie
- um Eintragung als neue Eigentümer des Stockwerkeigentumsanteils

ersucht zu haben.

### II.

Die Dauer des Kaufsrechts sowie des Vorvertrages vom 3. Juni 1995 wurde ein erstes Mal bis zum 31. Dezember 1996 und sodann ein zweites Mal bis zum 30. August 1997 verlängert, und zwar gegen Ratenzahlungen, die bei Ausübung des Kaufsrechts auf den Grundstückspreis anzurechnen waren.

Per 30. August 1997 beliefen sich die Raten, welche die Eheleute B A bezahlt hatten, auf CHF 52'000.

Nach diesem Datum verhandelten die Parteien über den Verkauf des Stockwerkeigentumsanteils, und zwar zu Bedingungen, die es noch festzulegen galt und die von den am 3. Juni 1995 festgelegten abweichen konnten. Die Parteien erzielten jedoch keine Einigung. Während dieser Verhandlungen setzten die Eheleute B ihre Ratenzahlungen an A fort. Zwischen dem 6. September 1997 und 9. Februar 1999 beliefen sich diese auf insgesamt CHF 20'800.

### III.

Bald stand fest, dass sich die Parteien über den Kaufpreis der Stockwerkeinheit nicht einig würden; die Eheleute B wollten ihr Geld zurück. Am 12. März 2000 liessen die Eheleute B A einen Zahlungsbefehl über CHF 72'800 zustellen; dieser Betrag entsprach der Gesamtheit der an A bezahlten Raten. A erhob Rechtsvorschlag.

Am 15. November 2000 erhob A vor dem Mietgericht Klage wegen ausstehender Mietzinse. Die Eheleute B erhoben Widerklage und machten die CHF 72'800 gegen A geltend. Dieser Prozess wurde mit einem Vergleich vor dem Mietgericht vom 8. Oktober 2002 beendet. Der Vergleich enthielt eine Bestimmung, wonach die Eheleute B eine Frist von zwei Monaten eingeräumt erhielten, um den widerklageweise geltend gemachten Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen.

Die Eheleute B erhoben in der Folge am 7. Dezember 2002 vor dem Bezirksgericht gegen A Klage auf Rückzahlung der geleisteten Ratenzahlungen im Gesamtbetrag von CHF 72'800.

\* \* \*

#### Fragen:

1. Die Eheleute B wünschen von Ihnen gestützt auf die von Ihnen zu umschreibende Rechtslage eine Einschätzung ihrer Erfolgsaussichten respektive Risiken. Verfassen Sie ein Memorandum hierzu.
2. Welche(s) Gericht(e) wären erstinstanzlich zuständig?
3. Angenommen, die kantonalen Instanzen hätten kein Beweisverfahren eröffnet und den von den Eheleuten B als Zeuge angerufenen Notar nicht vorgeladen. Welche Rechtsmittel stünden im Kanton Zürich und im Bund zur Verfügung?
4. Nach Abschluss des Hauptverfahrens aber vor Ausfällen des erstinstanzlichen Urteils stirbt der Ehemann B. Was wird das Gericht tun?

\* \* \*

Hilfsmittel: OR/ZGB (Schulthess-Ausgabe), ZPO, GVG, OG



## Schriftliche Anwaltsprüfung

Die B-AG ist ein Bau- und Immobilienunternehmen mit Sitz in Zürich. Im Jahre 2002 erstellte die B-AG auf einem ihr gehörenden, an einem Abhang gelegenen Grundstück Nr. 634 in Meilen ZH zwei Doppelfamilienhäuser. Dabei kam es zu Böschungsabbrüchen und Instabilitäten, welche das darüber gelegene Grundstück Nr. 1264 samt dem darauf befindlichen Einfamilienhaus in Mitleidenschaft zogen. Das Einfamilienhaus wird vom Ehepaar Roland und Maria M. bewohnt; die beiden sind im Grundbuch als Miteigentümer je zur Hälfte des Grundstücks Nr. 1264 eingetragen. Der Schaden wird von Roland und Maria M. auf rund CHF 150'000.-- geschätzt. Für die Ausführung des Baus hatte die B-AG einerseits den Geologen Fritz F. und andererseits den Ingenieur Walter P. beigezogen. Fritz F. wohnt in Winterthur und betreibt an seinem Wohnort ein eigenes Beratungsbüro. Walter P. wohnt in Uster und führt dort ein eigenes Beratungsbüro. Weder Fritz F. noch Walter P. sind im Handelsregister eingetragen. Fritz F. und Walter P. hatten sich vor der Realisierung des Baus je einzeln gegenüber der B-AG dazu verpflichtet, den Aushub zu überwachen, zum Schutz der umliegenden Grundstücke konkrete Anweisungen über die auf der Baustelle zu treffenden Massnahmen zu erteilen sowie bei Fehlhandlungen korrigierend einzugreifen. Roland und Maria M. verlangten in der Folge von der B-AG sowie von Fritz F. und Walter P. Ersatz des ihnen erwachsenen Schadens. Sie begründeten ihr Schadenersatzbegehren insbesondere damit, dass beim Bau die zum Schutz der umliegenden Grundstücke notwendigen Massnahmen unterlassen und dadurch Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt worden seien. Sowohl die B-AG als auch Fritz F. und Walter P. waren nicht bereit, die geforderte Zahlung zu leisten.

In der Folge erhoben Roland und Maria M. nach durchgeführtem Sühnverfahren Klage gegen die B-AG, Fritz F. und Walter P. vor dem Bezirksgericht Zürich, mit der sie beantragten, es seien die Beklagten solidarisch zur Zahlung von CHF 150'000.-- nebst Zins zu verpflichten.

### 1. Frage:

Ist das Bezirksgericht Zürich örtlich und sachlich zuständig?

### 2. Frage:

Hätten andere Gerichtsstände zur Verfügung gestanden?

**3. Frage:**

Wäre eine Klage vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich möglich gewesen?

**4. Frage:**

Wie sind die klägerischen Prozessaussichten hinsichtlich einer Haftbarkeit der drei Beklagten zu beurteilen?

**5. Frage:**

Hätte einer der Ehegatten M. allein klagen können?

Während des Prozesses verschlechterte sich die Ertragslage der B-AG zusehends und der Verwaltungsrat zog die Einleitung eines Nachlassstundungsverfahrens in Betracht.

**6. Frage:**

Hätte eine Bewilligung der Nachlassstundung einen Einfluss auf den hängigen Prozess gehabt?

Die B-AG erwog im weitem einen Verkauf des Grundstücks Nr. 634 in Meilen, der dann aber nicht realisiert wurde.

**7. Frage:**

Hätte ein Verkauf des Grundstücks Nr. 634 einen Einfluss auf den hängigen Prozess gehabt?

Das Bezirksgericht Zürich hat einen Beweisauflegebeschluss erlassen, mit welchem in einigen Punkten der B-AG die Beweislast auferlegt worden ist. Die B-AG hält diesen Entscheid für falsch.

**8. Frage:**

Kann sich die B-AG dagegen zur Wehr setzen?

\* \* \* \* \*

Hilfsmittel: ZGB, OR, GestG, ZPO, GVG, SchKG

Die Aufgabe soll nicht abgeschrieben, sondern der Lösung beigelegt werden.

18/05

## Schriftliche Rechtsanwaltsprüfung

Mit schriftlicher Vereinbarung vom 8. Januar 2000 schlossen sich die Nauer + Huber Architekten AG mit Sitz in Zürich, der in Monaco wohnhafte Ernst Eisen sowie die in Aarau wohnhaften Brüder Severino und Cesare Colani zum "Baukonsortium Wetzikon" zusammen, um gemeinsam ein Grundstück in Wetzikon (Kanton Zürich) zu kaufen, es zu überbauen und an Dritte weiterzuverkaufen. Die Nauer + Huber Architekten AG führte die Planungsarbeiten aus und hatte die Bauleitung. Severino Colani hat ein Baugeschäft und leistete auch die Bauarbeiten für das Baukonsortium, Cesare Colani hat ein Gipsergeschäft und übernahm die entsprechenden Arbeiten des Baukonsortiums; beide Brüder haben Einzelfirmen. Ernst Eisen ist Rentner und finanzierte die Ueberbauung. Mit Vertrag vom 15. Juni 2001 veräusserten die Erwähnten einen Teil dieses inzwischen von ihnen gekauften Baugrundstückes an die in München wohnhafte Barbara Jenni. Im Vertrag ist zusammen mit Cesare Colani dessen Ehefrau Rita Colani-Geiser aufgeführt, die beiden werden als "Gesamteigentümer infolge Gütergemeinschaft" bezeichnet. Die Ehegatten Rita und Cesare Colani haben ehevertraglich Gütergemeinschaft begründet; sie haben keine Abmachung getroffen, wonach bestimmte Vermögensgegenstände nicht als Gesamtgut gelten sollen. Mit ebenfalls am 15. Juni 2001 unterzeichnetem Vertrag übertrug Barbara Jenni dem "Baukonsortium Wetzikon" die Erstellung eines bestimmten Hauses auf diesem Grundstück. In diesem Vertrag ist Rita Colani nicht erwähnt. Nach Bezug des Hauses rügte Barbara Jenni am 30. Mai 2002 gegenüber den Nauer + Huber AG verschiedene Mängel, die von Letzterer zur Hauptsache bestritten wurden. Das Baukonsortium forderte seinerseits Barbara Jenni erfolglos auf, Fr. 19'830.-- für Mehrkosten, die sich aus Aenderungswünschen von Barbara Jenni ergeben hätten, zu bezahlen. Barbara Jenni behauptete, eine Gegenforderung von über Fr. 20'000.-- wegen der genannten Mängel des Hauses zu haben, und erklärte Verrechnung.

Die Nauer + Huber Architekten AG, Ernst Eisen, Cesare und Rita Colani sowie Severino Colani reichten im Januar 2003 gegen Barbara Jenni Klage auf Bezahlung von Fr. 19'830 nebst 5 % Zins seit 1.1. 2002 ein. Barbara Jenni macht geltend, Rita Colani sei nicht aktivlegitimiert. Die Klägerschaft ihrerseits wendet ein, Barbara Jenni habe die Mängel nicht rechtzeitig gerügt, die Rüge gegenüber Nauer + Huber Architekten AG genüge nicht, sie hätte gegenüber allen Beteiligten erhoben werden müssen.

Fragen:

1. Welche Art Verträge liegen vor?
2. Genügt die Mängelrüge gegenüber Nauer + Huber AG?
3. Was ist vom Einwand der Jenni zu halten, Rita Colani sei nicht aktivlegitimiert?
4. Welche Gerichte sind für die Klage des Baukonsortiums gegen Barbara Jenni zuständig?
5. Wenn eine Zuständigkeit eines zürcherischen Gerichtes bestehen würde: In welcher Form hat das Gericht über den Einwand, Rita Colani sei nicht aktivlegitimiert, zu entscheiden
6. Welcher Rechtsmittelzug besteht gegenüber dieser Entscheidung?
7. Wie ändern sich die Berechtigungen und wie geht das Gerichtsverfahren gegen Barbara Jenni weiter, wenn im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens Cesare Colani stirbt und ausser seiner Ehefrau den 16-jährigen Sohn Thomas aus einer früheren Ehe hinterlässt?
8. Wie ändern sich die Berechtigungen und wie geht das Gerichtsverfahren gegen Barbara Jenni weiter, wenn die Nauer + Huber AG in Konkurs fällt?

Der Sachverhalt ist nicht abzuschreiben.

Zur Verfügung stehende Gesetzestexte: OR, ZGB, IPRG, SchKG, ZPO, GVG, GestG, LugUe, OG

18/06

## Schriftliche Anwaltsprüfung

Richter Dr. ...

Die Güsel-AG in Schlieren ist ein Produktionsbetrieb, der mit dem Problem grosser Mengen schwierig zu entsorgender Abfälle konfrontiert ist, deren Lagerung in schweizerischen Sondermülldeponien viel Geld kostet. Sie suchte daher nach billigeren Wegen der Entsorgung. Im April 1998 schloss sie mit der in Italien domizilierten Zoff SA einen Fünfjahresvertrag, wonach sich letztere verpflichtete, die erwähnten Abfälle in Schlieren bei der Güsel AG abzuholen und sie in geeigneten Deponien im Ausland zu entsorgen. Dafür verpflichtete sich die Güsel AG zur Bezahlung von Fr. X.- je Tonne Abfälle und zur Ablieferung einer jährlichen Mindestmenge. Zwei Jahre später kam ans Licht, dass der technische Sachbearbeiter Hämmerle von der Güsel AG, welcher seinerzeit mit der administrativen Abwicklung der Auftragsvergabe betraut gewesen war, von der Zoff SA bestochen worden war. Der technische Direktor Y. und der kaufmännische Direktor Z. von der Güsel AG, welche die verschiedenen Offerten geprüft, sich für die Zoff SA entschieden und den Vertrag mit Zoff für die Güsel AG unterzeichnet hatten, waren damals ahnungslos. Obwohl anerkannt ist, dass der Vertrag zu üblichen Marktkonditionen abgeschlossen und bis dato klaglos abgewickelt worden war, erklärte die Güsel AG am 30. März 2000, den Vertrag nicht mehr einhalten zu wollen, weil es in Kenntnis dieses Korruptionfalles niemals zur Vereinbarung mit der Zoff SA gekommen wäre.

Die Zoff SA betreibt die Güsel AG in <sup>Schlieren</sup> ~~Dietikon~~ auf einen Betrag von Fr. 65'000, bestehend aus noch offenen Rechnungen für die letzten Lieferungen (Fr. 45'000) und aus dem Differenzbetrag zwischen der vertraglich garantierten Mindestmenge und der seit Vertragsbeginn tatsächlich gelieferten - kleineren - Abfallmenge (Fr. 20'00). Die Güsel AG erhebt Rechtsvorschlag.

Frage 1: Ist der Zoff SA zu einem Rechtsöffnungsverfahren zu raten ?

Frage 2: Falls die Zoff SA gegen die Güsel AG klagen will: Wie geht sie vor ? Formulieren Sie das Rechtsbegehren.

---

Die Güsel AG möchte von der Zoff SA das von ihr bereits Bezahlte im Umfang von deren Bereicherung, nämlich im Betrag von Fr. 75'000, zurückfordern.

Frage 3: *Kann die Güsel AG Widerklage gegen die Zoff SA erheben ?*

Frage 4: *Beurteilen Sie die materielle Rechtslage bezüglich der gegenseitigen Ansprüche.*

---

Die Zoff SA hat die eingeklagte Forderung aus dem Vertrag mit der Güsel AG der Bank AG in Zürich zur Sicherung eines Kontokorrentkredites verpfändet. Auf dieses Rechtsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Verpfändung ist der Güsel SA notifiziert worden.

Frage 5: *Ist es relevant, wenn die Güsel AG im Prozess behauptet, die Zoff SA mache ihre Forderung ohne Zustimmung ihres Pfandgläubigers geltend?*

---

Nach Auffliegen des Bestechungsskandals ist Hämmerle, der heute im Kanton Tessin wohnt, ebenfalls am 30. März 2000 fristlos entlassen worden. Diese Entlassung ist nicht streitig. Lohn und Spesen sind abgerechnet. Heute will die Güsel AG aber von ihrem ehemaligen Mitarbeiter die kassierten Bestechungsgelder von Fr. 12'000.- einfordern.

Frage 6: *Beurteilen Sie die materielle Rechtslage*

Frage 7: *Wo kann die Güsel AG gegen Hämmerle klagen ?*

---

Gesetzestexte: ZGB/OR (Schulthess); SchKG; GVG; ZPO

18/07

## Schriftliche Anwaltsprüfung

### Sachverhalt

Die **Amba spol. s.r.o.** ist eine im (tschechischen) Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Tschechien. Wirtschaftlicher Beherrscher und alleiniger Geschäftsführer der **Amba** ist Herr **Ivo Baltek**.

Die **Canada-Bank** ist eine als Aktiengesellschaft organisierte kanadische Bank mit Schweizer Hauptsitz in Genf und Zweigniederlassung in Zürich. Herr **Daniel Damm** ist Direktor und Niederlassungsleiter in Zürich.

1997 eröffnete die **Amba** bei der Zweigniederlassung Zürich der **Canada-Bank** ein Bankkonto und -depot. Im Frühjahr 1999 befanden sich dort Vermögenswerte im Umfang von rund 100'000 USD. Das Guthaben war grösstenteils in Festgeld angelegt. Da die **Amba** mit den Erträgen daraus nicht zufrieden war, äusserte **Baltek** den Wunsch nach Investitionsmöglichkeiten mit höheren Renditen. **Damm** schlug darauf **Baltek** als eine gute Gelegenheit vor die Gewährung einer Sicherheit für einen anderen Kunden der **Canada-Bank**, Herrn **Alberto Ecco**, wohnhaft in Lugano, wofür eine Rendite von 25% winke. **Ecco** brauche von der **Canada-Bank** einen grösseren Kredit für die Digitalisierung alter Tonaufnahmen. Die entsprechende Audiothek habe einen geschätzten Marktwert von USD 5 Mio. und sei im Eigentum der **Fanco Ltd.** mit Sitz in den USA. Diese Gesellschaft gehöre zu 100% **Ecco**. Die Audiothek soll bis spätestens Ende 1999 an eine deutsche Verwertungsgesellschaft verkauft werden. Die Rückzahlung des Kredits werde aus dem Verkaufserlös der Audiothek erfolgen.

**Damm** übergab **Baltek** am 25.6.1999 eine als "Verpflichtung zu Gunsten **Amba**" bezeichnete, von **Ecco** unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

"Die Canada-Bank stellt mir eine Kreditlimite von bis zu USD 1 Mio. für ein Jahr zur Verfügung. Diese Kreditlimite ist sichergestellt durch Pfand Dritter. Ihr Pfandanteil beträgt USD 80'000. Für Ihre Sicherstellung durch Drittpfand verpflichte ich mich, Ihnen bei Rückführung meines Kredites über die Canada-Bank eine Risikoprämie von 25% p.a. zu bezahlen."

Daraufhin unterzeichnete **Baltek** am 30.6.1999 namens der **Amba** einen Vertrag betreffend Drittpfand zugunsten der **Canada-Bank** an sämtlichen bei dieser hinterlegten Wertchriften und Guthaben der **Amba** für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen der **Canada-Bank** betreffend das Konto von **Ecco** bis zum Betrag von USD 80'000.

Ein Gericht in den USA hatte am 21.4.1999 eine Verfügungssperre über die Audiothek der **Fanco** erlassen. Dies auf Antrag einer **GSP Ltd.**, die an dieser Audiothek ein Pfandrecht bis zum Betrag von USD 240'000 geltend gemacht hatte. **Damm** hatte **Baltek** davon nichts gesagt, weil er der Auffassung war, die Verfügungssperre sei nicht mehr relevant. Die **Canada-Bank** hatte nämlich am 19.5.1999 auf Anweisung von **Ecco** zulasten von dessen Konto USD 240'000 an die Anwälte der **Fanco** in den USA überwiesen, damit diese durch entsprechende Zahlung an die **GSP** das Pfandrecht ablösten, um die Aufhebung der Verfügungssperre zu erlangen. Offenbar war aber das Pfandrecht nicht abgelöst bzw. die Verfügungssperre nicht aufgehoben worden, was **Damm** nicht wusste.

In der Folge konnte der geplante Verkauf der Audiothek nicht abgewickelt werden. Nachdem die **Canada-Bank** ihrem Kunden **Ecco** den Kredit in damaliger Höhe von USD 750'000 per 30.6.2000 gekündigt hatte, eine Rückzahlung aber nicht erfolgt war, belastete sie in freihändiger Pfandverwertung, wozu sie gemäss Pfandvertrag berechtigt war, der **Amba** deren Konto am 31.7.2000 mit USD 80'000.

Mit Schreiben vom 25.1.2001 verlangte die **Amba** von der **Canada-Bank** den belasteten Betrag zurück, nachdem sie anfangs 2001 zufällig erfahren hatte, woran der Verkauf der Audiothek gescheitert war. Von **Ecco** verlangte die **Amba** vergeblich die Risikoprämie von USD 20'000.

Am 11.4.2002 machte die **Amba** beim Handelsgericht Zürich eine Klage gegen zwei Beklagte anhängig: 1. gegen die **Canada-Bank** (auf Bezahlung von USD 80'000) und 2. gegen **Ecco** (auf Bezahlung von USD 20'000). Die Klage gegen die **Canada-Bank** begründete sie damit,

1. dass der Pfandvertrag nicht gültig sei,
  - a) weil sich aufgrund der Verpflichtungserklärung von **Ecco** ergebe, dass ein Gesamtpfand vorliege, und die **Amba** das Drittpfand daher nur in der Annahme und unter der Bedingung gestellt habe, dass der gesamte Kredit durch Drittpfänder sichergestellt werde, welchen Nachweis die **Canada-Bank** nicht erbracht habe;



- b) weil die **Canada-Bank** die Verfügungssperre über die Audiothek verschwiegen habe und die **Amba** im Wissen darum dem Geschäft nie zugestimmt hätte;
2. eventuell, dass die **Canada-Bank** der **Amba** dieses höchst riskante Geschäft überhaupt nicht hätte vorschlagen dürfen; sie habe dabei offensichtlich nur im eigenen Interesse oder allenfalls demjenigen ihres guten Kunden **Ecco** gehandelt;
3. subeventuell, dass die **Canada-Bank** das Pfand der **Amba** nur entsprechend der Pfandquote (USD 80'000) an der Kreditlimite (USD 1'000'000) hätte beanspruchen dürfen, also nur im Umfang von USD 60'000 (entsprechend 8% von USD 750'000).

#### Fragen:

1. Ist das angerufene Handelsgericht Zürich zuständig?
2. Unterstellt, dass Frage 1 zu bejahen wäre:
  - 2.1. Welchem Recht unterständen die Ansprüche der **Amba** gegen die **Canada-Bank**?
  - 2.2. Unterstellt, es wäre Schweizer Recht anwendbar:  
Wie beurteilen Sie die Rechtslage?
3. Welche Rechtsmittel ständen welcher Prozesspartei zur Verfügung, wenn sie nicht einverstanden ist:
  - 3.1. mit dem Zuständigkeitsentscheid des Handelsgerichts betreffend die Klage gegen die **Canada-Bank**;
  - 3.2. mit dem Zuständigkeitsentscheid des Handelsgerichts betreffend die Klage gegen **Ecco**;
  - 3.3. mit dem Entscheid des Handelsgerichts betreffend das anwendbare Recht;
  - 3.4. mit dem Entscheid des Handelsgerichts betreffend die (strittige) Auslegung des Pfandvertrags der **Amba** mit der **Canada-Bank**?

#### Hilfsmittel:

Schulthess, Textausgabe ZGB/OR, 44. Auflage  
GVG, ZPO, OG

---

Die German AG (GAG) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Nürnberg. Die GAG hält verschiedene Geschäftsliegenschaften in der Schweiz zu Eigentum. Willi Kurz ist Zahnarzt und führt eine grosse zahnärztliche Praxis, bis zum 30. September 2003 an der Musterstrasse 8 in 8820 Wädenswil, einer Liegenschaft der GAG.

Willi Kurz hatte den entsprechenden Mietvertrag am 3. April 1998 mit der Wädi Verwaltungs AG (WäVAG) abgeschlossen. Gemäss Parteiangaben im Mietvertrag hatte die WäVAG als Liegenschaften-Verwalterin namens der GAG gehandelt. Der Mietvertrag wurde einerseits durch Willi Kurz und andererseits Franz Müller, dem alleinigen Verwaltungsrat der WäVAG unterzeichnet.

Gemäss Mietvertrag war der Mietbeginn am 1. Oktober 1998. Der Mietvertrag war befristet bis zum 30. September 2003. Der Mietzins betrug monatlich CHF 21'000.-. Der Mietvertrag enthielt ferner eine Klausel, wonach der Mieter durch einseitige schriftliche Erklärung an den Vermieter bis spätestens 31. März 2003 die Mietdauer um weitere fünf Jahre verlängern konnte. Willi Kurz hat keine solche Erklärung abgegeben, da er per 1. Oktober 2003 eine neue Praxis mieten konnte.

Entsprechend dem Mietvertrag hatte Willi Kurz am 13. Juli 1998 eine Mietzinskaution im Betrag von CHF 63'000.- auf ein im Namen der WäVAG geführtes Bankkonto A bei der UBS Wädenswil einbezahlt.

Die WäVAG hat aus dem Konto A sämtliche Kosten zum Unterhalt der von ihr für die GAG verwalteten Liegenschaften (mehrere) bezahlt. Sämtliche Mietzinseinnahmen und Kautionen gingen ebenfalls auf dem Konto A ein. Die WäVAG hat das Konto A allerdings nicht nur für die GAG, sondern auch für diverse andere Kunden benutzt.

Die WäVAG hat der GAG gegenüber nur sehr unregelmässig abgerechnet, weshalb die GAG sämtliche Mieter mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 darüber informierte, dass per 1. Januar 2003 eine neue Verwalterin für ihre Liegenschaften zuständig sei und dass ab dem Januarmietzins der Mietzins auf das Konto der neuen Verwalterin einzubezahlen sei. Ob Willi Kurz diese Mitteilung ebenfalls erhalten hat ist nicht klar. Die hierfür zuständige Sekretärin der GAG ist sich sicher, den Brief versandt zu haben. Willi Kurz ist seinerseits sicher, den Brief nie gesehen zu haben, weshalb er den Mietzins weiterhin auf das Konto A der WäVAG einbezahlte.

Am 5. Juni 2003 wurde über die WäVAG der Konkurs eröffnet. Daraufhin stellte Willi Kurz die Mietzinszahlungen sofort ein und erklärte der WäVAG, bzw. deren Konkursverwaltung, er verrechne die Mietzinsforderungen für die Monate Juli, August und September 2003 mit seinem Kautionsrückforderungsanspruch.

Heute kommt Willi Kurz zu Ihnen und legt Ihnen ein Schreiben der GAG vor, mit welchem die GAG von Willi Kurz die Bezahlung der Mietzinsen für die Monate Januar bis September 2003 fordert.

Es sind die folgenden Fragen zu beantworten, wobei Ihnen die Reihenfolge der Beantwortung freigestellt ist:

**FRAGE 1:**

Wie ist die Rechtslage<sup>1</sup>? Ändert sich etwas wenn nachgewiesen werden könnte, dass die Assistentin von Willi Kurz den Brief der GAG unabsichtlich fortgeworfen hätte?

**FRAGE 2:**

Wie und wo müsste die GAG Klage anheben, wenn sie ihre geltend gemachte Forderung durchsetzen wollte? Welches wären die Rechtsmittel gegen einen Sachentscheid? Welche prozessualen Vorkehren müsste Willi Kurz allenfalls treffen?

**FRAGE 3:**

Könnte die GAG, falls die Klage gegen Willi Kurz nicht erfolgreich ist, gegen die WäVAG, bzw. deren Konkursmasse vorgehen? Wie und wo müsste die GAG diesbezüglich vorgehen, falls die Konkursverwaltung der Forderung der GAG nicht nachkommt?

**FRAGE 4:**

Würde sich Ihre Beurteilung der Rechtslage ändern, wenn die fragliche Liegenschaft im Eigentum der WäVAG gestanden hätte und keine Liegenschaftsverwaltung involviert gewesen wäre<sup>2</sup>?

**FRAGE 5:**

Ist die WäVAG hinsichtlich der Mietzinskaution richtig verfahren? Falls nicht, was hätte Willi Kurz dagegen unternehmen können?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, SchKG, IPRG, LugÜ, GStG, ZPO, GVG, OG

---

<sup>1</sup> Sollten Sie bei Ihrer Analyse auf die Anwendbarkeit ausländischen Rechts erkennen, wenden Sie ersatzweise Schweizer Recht an.

<sup>2</sup> Selbstverständlich wäre in diesem Fall die Forderung der WäVAG, bzw. der Konkursverwaltung auf die Mietzinse Juli, August und September 2003 beschränkt gewesen.

18/09

## SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG

---

### I. SACHVERHALT

- 1) Der in Horgen wohnhaft gewesene, im Jahre 1984 verstorbene Herbert Müller hinterliess drei Kinder, nämlich die beiden Töchter Anna Keller-Müller (wohnhaft in Küsnacht) und Gertrud Schmid-Müller (wohnhaft in Zürich) sowie den im Jahre 2001 verstorbenen in Winterthur wohnhaft gewesenen Peter Müller, der als gesetzliche Erben seine ~~und~~ zwei in Winterthur lebenden Kinder hinterliess.
- 2) Herbert Müller war sehr wohlhabend. Sein Nachlass bestand aus grösseren Bankguthaben und Depots, Beteiligungen an Firmen, etc. Dieser Nachlass wurde unter den gesetzlichen Erben schon im Jahre 1988 entsprechend ihren Erbansprüchen einvernehmlich geteilt, wobei sich alle Erben bezüglich dieses in der Schweiz gelegenen Nachlasses als endgültig auseinandergesetzt erklärten.
- 3) Im Nachlass des Herbert Müller befand sich aber auch ein mehrere Hektaren grosses Rebgut in Italien. Dieses wurde im Rahmen der in Ziffer 2 erwähnten Teilung nicht geteilt. Vielmehr sind in Italien im zuständigen Register (vergleichbar mit dem Grundbuch nach ZGB) die Erben des Herbert Müller, also Anna Keller-Müller, Gertrud Schmid-Müller sowie die Erben des Peter Müller als Mitglieder der Erbengemeinschaft Herbert Müller sel. als Eigentümer eingetragen. Das Rebgut wurde nicht von den Nachkommen des Herbert Müller, sondern von einem Rebbauer, der einen jährlich neu festgesetzten Pachtzins bezahlte, in eigener Regie bewirtschaftet.
- 4) Seit einigen Jahren kam es unter den Nachkommen des Herbert Müller bezüglich dieses Rebguts zunehmend zu Unstimmigkeiten, wobei man sich gegenseitig entweder fehlendes Interesse oder dann aber ungehörige Einmischung in die Bewirtschaftung des Rebguts vorwarf. Schliesslich einigten sich alle Nachkommen des Herbert Müller darauf, dass man das Rebgut wenn möglich an einen Nachkommen des Herbert Müller zu einem Preis von mindestens CHF 2 Mio. veräussert und wenn dies nicht gelingen sollte, an einen aussenstehenden Dritten zu einem möglichst hohen Preis.

- 5) Schliesslich einigten sich alle Nachkommen des Herbert Müller in einem mit „Rahmen-Kaufvertrag“ überschriebenen, allseitig unterzeichneten Vertrag wie folgt:
- „a) Das Rebgut soll derjenige Nachkomme des Herbert Müller erhalten, der an einer Versammlung aller Nachkommen den höchsten, jedenfalls den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigenden Preis bietet und alsdann innert 10 Tagen (eingehend) 10% des gebotenen Preises auf ein Sperrkonto bei der ZKB, lautend auf die Nachkommen Herbert Müller einzahlt. Zahlt er diese 10% nicht oder zu spät ein, dann verliert er sein Recht auf das Rebgut und schuldet gleichzeitig allen übrigen Nachkommen des Herbert Müller eine Konventionalstrafe in der Höhe von total 10% seines Angebotes.
  - b) Wenn der Meistbietende die Anzahlung von 10% des von ihm offerierten Preises nicht innert 10 Tagen auf das Sperrkonto bei der ZKB einzahlt, kann derjenige Nachkomme, der den zweithöchsten Preis offeriert hat, das Rebgut zu dem von ihm offerierten Preis erwerben, wenn dieser von ihm offerierte Preis ebenfalls über CHF 2 Mio. liegt und sofern er seinerseits innert 10 Tagen nach Ablauf der 10tägigen Frist gemäss lit. a) oben 10% des von ihm gebotenen Preises auf das Sperrkonto bei der ZKB einzahlt.
  - c) Derjenige Nachkomme, der gemäss lit. a) oder lit. b) vorstehend berechtigt ist, das Rebgut zu übernehmen, muss spätestens bis am 15. März 2004 die übrigen Nachkommen des Herbert Müller (unter Beilage eines Finanzierungsnachweises) auffordern, sich am 1. April 2004 beim zuständigen „Grundbuchamt“ zwecks Mitwirkung an der Eigentumsübertragung Zug um Zug gegen Bezahlung des Restbetrages einzufinden. Hält der prospektive Käufer diese Verpflichtungen nicht ein oder bezahlt er nicht am 1. April 2004 die verbleibenden 90% des Preises, schuldet er den übrigen Nachkommen des Herbert Müller eine Konventionalstrafe von total 20% des von ihm gebotenen Preises. Verweigert einer der Nachkommen des Herbert Müller die Mitwirkung zur Eigentumsübertragung, und verhindert damit eine solche, schuldet er allen übrigen Erben des Herbert Müller eine Konventionalstrafe von total 20% des gebotenen Preises.
  - d) Bietet kein Nachkomme mehr als CHF 2,0 Mio. oder werden von irgendeiner Partei Verpflichtungen gemäss lit. c) nicht eingehalten, wird das Rebgut ~~sowie der Vertrieb~~ zu einem höchstmöglichen Preis an einen Dritten veräussert.

- e) Dieser Vertrag untersteht unter allen Titeln dem schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind **ausschliesslich die Gerichte in Zürich** zuständig.“

Dieser Vertrag wurde von allen Nachkommen des Herbert Müller am 1. Dezember 2003 rechtsverbindlich unterzeichnet.

- 6) Die Versammlung gemäss Ziffer 5 lit. a) vorstehend fand am Freitag, den 5. Dezember 2003 statt. Dabei bot Christian Müller CHF 2,4 Mio., Anna Keller-Müller CHF 2,1 Mio., andere Angebote gingen nicht ein.
- 7) Am darauffolgenden Montag, den 8. Dezember 2003 beauftragte Christian Müller seine Bank, zu Lasten seines Kontos (Positivsaldo über CHF 240'000.-) „sofort“ CHF 240'000.- auf das richtig bezeichnete Sperrkonto bei der ZKB gemäss Ziffer 5 lit. a) oben zu überweisen. Aufgrund eines internen Fehlers der Bank des Christian Müller wurden jedoch die CHF 240'000.- von Christian Müller erst Valuta 17. Dezember 2003 dem Sperrkonto bei der ZKB gutgeschrieben. Am Freitag, den 19. Dezember 2003 erkundigte sich Anna Keller-Müller bei der ZKB über den Eingang der Anzahlung von CHF 240'000.- und erhielt dabei die telefonische Auskunft, dass dieser Betrag dem Konto Valuta 17. Dezember 2003 gutgeschrieben wurde. Anna Keller-Müller, welche seinerzeit enttäuscht war, dass sie von Christian Müller überboten worden war, zahlte alsdann innert 10 Tagen seit Erhalt der Auskunft, d.h. eingehend am 29. Dezember 2003 die Anzahlung von CHF 210'000.- (10% ihres Angebotes). Gleichzeitig teilte sie allen übrigen Nachkommen des Herbert Müller eingeschrieben mit, dass Christian Müller verspätet bezahlt und damit seine Ansprüche auf das Rebgut verwirkt habe und dass er nun eine Konventionalstrafe von CHF 240'000.- schulde und dass sie nun das Rebgut gemäss Ziffer 5 lit. b) und c) erwerben werde.

## II. FRAGEN

- 8) Zu Ihnen kommt nun Christian Müller. Er ist empört über den Standpunkt von Anna Keller-Müller, zumal es ja – was richtig ist - nicht seine Schuld gewesen sei, dass seine Anzahlung erst am 17. Dezember 2003 dem Sperrkonto bei der ZKB gutgeschrieben wurde. Er will das Rebgut unbedingt zum Preis von CHF 2,4 Mio. erwerben. Er stellt bzw. es stellen sich **folgende Fragen:**

Fragen Teil 1:

- a) Ist der „Rahmen-Kaufvertrag“ rechtsverbindlich, allenfalls teilweise rechtsverbindlich und wären „die Gerichte in Zürich“ für eine allfällige Erfüllungsklage des Christian Müller gegenüber den übrigen Nachkommen des Herbert Müller zuständig?
- b) Weshalb würden Sie allenfalls einen italienischen Anwalt zu Rate ziehen, und welche Fragen würden Sie ihm gegebenenfalls stellen?

Fragen Teil 2:

Nehmen Sie bei sonst gleichbleibendem Sachverhalt an, das Rebgut liege im Kanton Tessin, und es seien die Nachkommen des Herbert Müller im Grundbuch von Mendrisio als Mitglieder der Erbengemeinschaft Herbert Müller als Eigentümer eingetragen:

- a) Ändert sich etwas an der Beurteilung der Gültigkeit des „Rahmen-Kaufvertrags“ und was?
- b) Sind unter diesen Umständen die „Gerichte in Zürich“ für eine Erfüllungsklage des Christian Müller zuständig?
- c) Was halten Sie vom Argument des Christian Müller, die von ihm geleistete Anzahlung sei als rechtzeitig zu betrachten, weil – was als richtig anzunehmen ist – die Verspätung seiner Bank und nicht ihm anzulasten sei?
- d) Hat Ihrer Meinung nach Anna Keller-Müller ihre Anzahlung rechtzeitig geleistet bzw. was halten Sie vom Argument von Anna Keller-Müller, sie habe von der Verspätung der Einzahlung des Christian Müller erst am 19. Dezember 2003 erfahren, so dass für sie die 10tägige Frist erst ab diesem Datum zu laufen begann?
- e) Wie beurteilen Sie das Risiko des Christian Müller, die Konventionalstrafe von CHF 240'000.- bezahlen zu müssen und welches Gericht wäre für eine entsprechende Klage der übrigen Nachkommen des Herbert Müller gegen ~~Peter~~ <sup>Christian</sup> Müller zuständig?
- f) Nehmen Sie als erstellt an, dass Christian Müller sein Recht, das Rebgut zu erwerben, verwirkt hat. Er will nun aber verhindern, dass Anna Keller-Müller für „nur“ CHF 2,1 Mio. erwirbt. Welches Vorgehen schlagen Sie ihm



vor? Welches sind die damit für Christian Müller verbundenen Risiken und wie würden Sie argumentieren, um zu erreichen, dass Christian Müller den Erwerb durch Anna Keller-Müller ohne irgendwelche finanziellen Konsequenzen für sich verhindern kann?

---

Gesetzestexte:

*OR, ZGB (je Ausgabe Gauch und somit enthaltend IPRG, LugÜ, GeStG); ZPO*

*Die Arbeit ist nicht abzuschreiben, jedoch mit der Prüfungsaufgabe zu retournieren.*

12/10

## Schriftliche Anwaltsprüfung

---

### Sachverhalt

Ihre Klientin, die ARTPRINT AG („ARTPRINT“) mit Sitz in Zürich, hat in den Jahren 2000 und 2001 verschiedene Aufträge für die als Kunstbuch-Verlag tätige BLAUREITER GmbH („BLAUREITER“) mit Sitz in Düsseldorf ausgeführt. Diese Aufträge umfassten die graphische Gestaltung, den Satz und Druck, das Binden und den Versand von Kunstbüchern und Kunstkatalogen. Die einzelnen Aufträge wurden seitens von BLAUREITER per Fax und unter Bezugnahme auf die entsprechenden ARTPRINT-Offerten bestätigt.

ARTPRINT will nun gegen BLAUREITER auf Bezahlung der aus diesen Aufträgen noch offenen und bereits angemahnten Rechnungen im Gesamtbetrag von EUR 215'000.-- zuzüglich Verzugszinsen zu 8% jeweils ab Datum der einzelnen Rechnungen klagen.

ARTPRINT hat bereits – ohne Ihre vorgängige Beratung – Klage beim Friedensrichteramt Zürich 1 eingereicht und die Weisung zur Klage an das Handelsgericht des Kantons Zürich erhalten. Vor Friedensrichter hat sich BLAUREITER von einem Anwalt vertreten lassen, welcher geltend gemacht hat, die staatlichen Gerichte seien nicht zuständig, weil zwischen den Parteien eine Schiedsklausel vereinbart worden sei. Im übrigen fehle es unabhängig von der Schiedsklausel an einem Gerichtsstand in Zürich.

Zur Begründung verwies der Anwalt von BLAUREITER auf deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese seien auf der Rückseite aller Lieferscheine abgedruckt, welche der ARTPRINT – zusammen mit dem im Rahmen der einzelnen Aufträge zu verarbeitenden Bildmaterial – zugesandt worden seien. In diesen AGB sei fett hervorgehoben eine Schiedsklausel vorgesehen. Der Sitz des Schiedsgerichts befinde sich in Düsseldorf. ARTPRINT habe gegen diese AGB nie widersprochen. Im übrigen müsse BLAUREITER selbst dann an ihrem Sitz in Düsseldorf eingeklagt werden, wenn man von dieser Schiedsklausel absehe. In Zürich sei kein Gerichtsstand gegeben.

In der zwischen den Parteien geführten Korrespondenz wie auch an der Sühnverhandlung hat BLAUREITER die Vertragsabschlüsse und Lieferungen Ihrer Klientin nicht bestritten. Vielmehr hat sie ARTPRINT mit Ausnahme des Auftrages „*Christian Vogt ‚In Camera‘*“ (vgl. hiernach) bescheinigt, technisch gute Arbeit geleistet zu haben. Jedoch hat sie ihrerseits unterschiedlichste Schadenersatz- und Minderwertforderungen verrechnungsweise geltend gemacht und zudem die Zinsforderung von ARTPRINT bestritten. Wesentlicher Hintergrund der Auseinandersetzung ist die Behauptung von BLAUREITER, Ihre Klientin habe mehrmals Kunstbücher resp. Kunstkataloge nicht rechtzeitig an Vernissagen oder Präsentationen geliefert, wodurch BLAUREITER das Vertrauen äusserst wichtiger privater Kunstförderer, vor allem von Banken, verloren habe. Hieraus sei ihr grosser Schaden entstanden.

Materiell hält BLAUREITER den Forderungen Ihrer Klientin im einzelnen folgende Ansprüche verrechnungsweise entgegen:

*Auftrag „Christian Vogt ‚In Camera‘“*

BLAUREITER macht geltend, dieses Kunstbuch weise dadurch, dass ARTPRINT beim Binden nicht das vereinbarte, sondern ein qualitativ minderes Papier verwendet habe, einen Minderwert auf, welcher zwar äusserlich nicht auf den ersten Blick erkennbar sei, aber im Laufe des Gebrauches des Buches doch "Minderqualität erkennen lasse, die dem guten Ruf von BLAUREITER Schaden zufüge". Sie habe das Buch nie genehmigt, die Mängel seien rechtzeitig gerügt worden und die angebotene Nachbesserung sei nur ausgeschlagen worden, weil eine solche aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Deshalb werde nun verrechnungsweise der Minderwert der gelieferten Kunstbücher in der Höhe der Druck- und Bindungskosten von EUR 15'000.-- in Rechnung gestellt.

Ihre Klientin vertritt den Standpunkt, der Auftrag sei ordnungsgemäss ausgeführt worden, ein Minderwert habe nicht bestanden. Wohl sei durch den Buchbinder aus Versehen ein geringfügig anderes Papier als gewünscht verwendet worden, sie treffe jedoch hierfür kein Verschulden. BLAUREITER habe auf das Angebot, das Papier zu ändern, verzichtet. Das Buch sei durch den Kunden danach nicht mehr beanstandet worden und eine erste Teilrechnung für den Auftrag sei vorbehaltlos bezahlt worden. BLAUREITER habe dann auch die Zahlung des ausstehenden Rechnungsbetrages angekündigt, aber wegen Liquiditätsproblemen um etwas Geduld ersucht.

*Auftrag "100 Jahre - 100 Bilder"*

BLAUREITER führt an, die Kataloge seien zu spät an die durch die Merian-Bank geförderte Ausstellung in der Basler Kunsthalle geliefert worden. Datum und Uhrzeit der Eröffnung einer Ausstellung bildeten die absolute "Deadline" für die Ablieferung von Ausstellungskatalogen, doch die Kataloge seien am 29. September 2000 erst 3 1/2 Stunden nach der Eröffnung eingetroffen. ARTPRINT sei der genaue Zeitpunkt der Ausstellungseröffnung bekannt gewesen. Selbst wenn ARTPRINT nur die Versandbereitschaft der Kataloge in Zürich zugesagt habe, müsse sie sich entgegenhalten lassen, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung einen Spediteur ihrer Wahl mit dem Transport nach Basel beauftragt zu haben: ARTPRINT hafte deshalb für die verspätete Zustellung der Kataloge durch diesen Spediteur.

Die Merian-Bank, welche im Rahmen ihrer Kunstförderung ein eigentliches Photographieprogramm unterhalte, habe als Reaktion auf die Verspätung BLAUREITER von der Liste ihrer Lieferanten gestrichen und sie nicht mehr zur Stellung von Offerten eingeladen. Dadurch habe BLAUREITER weder für die 16 von der Merian-Bank gesponserten Photoausstellungen im Jahre 2002 noch für die 14 Ausstellungen im Jahre 2003 einen Auftrag erhalten. Als einer der drei europäischen Verlage, welche auf die Herstellung solcher Kataloge spezialisiert seien, hätte BLAUREITER aber mindestens einen Drittel der Aufträge, also 10 Aufträge, erhalten. Dadurch sei ihr ein Reingewinn von durchschnittlich EUR 15'000.-- pro Auftrag und somit total EUR 150'000.-- entgangen, welchen sie nun verrechnungsweise geltend mache.

ARTPRINT äusserte sich in der vorprozessualen Korrespondenz auch zu dieser Forderung und hielt dieser folgendes entgegen:

Es seien Zwischentermine festgelegt worden, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für die ursprünglich auf den 27. September 2000 terminierte Versandbereitschaft des Kataloges gewesen seien. Den wichtigsten Zwischentermin habe der 15. August 2000 für das

Vorliegen aller Filme am Druckort gebildet, damit der Druck am 30. August 2000 und das Binden am 4. September 2000 hätten erfolgen können. Die Filme seien aber am 11. September 2000 noch nicht eingetroffen, die letzten Filme gar erst am 19./20./24. September 2000 überbracht worden. Die Parteien hätten am 13. September 2000 aufgrund der Säumnisse von BLAUREITER in Änderung des Zeitplanes vereinbart, dass die Kataloge am 28. September 2000 zur Auslieferung bereit sein müssten. Dieser Termin sei durch ARTPRINT auch eingehalten worden. Dadurch sei ein halber Tag für die Spedition zur Verfügung gestanden und der beauftragte Spediteur habe auch schriftlich bestätigt, dass die Bücher rechtzeitig zur Ausstellungseröffnung in Basel ausgeliefert würden. Für die bei der Spedition eingetretene Verspätung müsse ARTPRINT nicht einstehen.

### *Auftrag "Steven Arnold"*

BLAUREITER macht geltend, die Parteien hätten eine vorzeitige Auslieferung dieser Kunstbücher auf den 8. Dezember 2000 zur vormittäglichen Präsentation des Künstlers in München und gleichentags zur Pressekonferenz in New York vereinbart. Im bestätigenden Faxschreiben vom 5. Dezember 2000 habe ARTPRINT ausdrücklich die rechtzeitige Anlieferung sowohl in München als auch in New York zugesagt. Die Bücher seien jedoch nicht rechtzeitig eingetroffen, so in München erst am 8. Dezember 2000 abends um 21.30 Uhr, nachdem die Präsentation des Künstlers bereits am Vormittag erfolgt sei und der letzte Besucher die Ausstellung längst verlassen habe. Auch in New York habe die Pressekonferenz vom 8. Dezember 2000 ohne den Bildband stattgefunden. Wiederum sei es ARTPRINT gewesen, welche den Spediteur beauftragt habe. Der Beklagten sei dadurch, dass sie an der Ausstellungseröffnung keine Kataloge habe verkaufen können, ein Gewinn in der Höhe von EUR 6'500.-- entgangen. Zudem sei ihr ein weiterer Schaden entstanden, denn ihr Auftraggeber habe unter Berufung auf die verspätete Auslieferung der Bücher einen weiteren, bereits erteilten Grossauftrag widerrufen und es sei ihr daraus ein Gewinn von mindestens EUR 50'000.-- entgangen. Zudem habe sie zur Vorbereitung dieses Auftrages bereits Kosten von EUR 10'000.-- gehabt, die nun nutzlos geworden seien.

ARTPRINT räumt ein, dass BLAUREITER am 5. Dezember 2000 den Wunsch angebracht habe, einen Teil der Bücher an die nur 3 Tage später am 8. Dezember 2000 stattfindende Vernissage in München und die gleichzeitige Pressekonferenz in New York geliefert zu erhalten. Man habe BLAUREITER aus Gefälligkeit zugesagt und die Bücher dem Transportunternehmen rechtzeitig übergeben. Dieses habe die Verzögerung der Auslieferung zu verantworten.

\*\*\*\*\*

**Fragestellung:**

ARTPRINT ist zur Einsicht gelangt, dass auch sie der anwaltlichen Vertretung bedarf. Sie will von Ihnen im Sinne einer Vorabklärung wissen, welche Prozesschancen sie gegen BLAUREITER habe, wenn sie die Weisung und Klageschrift beim Zürcher Handelsgericht einreiche.

1. Sie werden ersucht, zu den prozessualen (Schiedsklausel, fehlende Zuständigkeit) und materiellen Einwänden, insbesondere den Verrechnungsforderungen von BLAUREITER im einzelnen Stellung zu nehmen. Gehen Sie dabei von den Behauptungen der Parteien aus, ohne zusätzliche Hypothesen aufzustellen.

Insbesondere möchte Ihre Klientin wissen, ob sie bei Einreichung der Klage beim Handelsgericht Zürich von der – ihr genehmen – Anwendbarkeit des schweizerischen Obligationenrechts ausgehen könne. Auch der Anwalt von BLAUREITER habe in seinem Plädoyer an der Sühnverhandlung durchwegs auf das OR verwiesen.

2. Ferner möchte Ihre Klientin wissen, ob es möglich sei, vorab einen auf die Frage der Zuständigkeit beschränkten Entscheid des Zürcher Handelsgerichts zu erwirken. Und schliesslich sollen Sie auch noch aufzeigen, welche Rechtsmittel im Kanton Zürich und vor Bundesgericht gegen einen solchen Entscheid und gegen den Endentscheid bei Bejahung der Zuständigkeit zur Verfügung stehen.
3. Beiläufig hat Ihnen Ihre Klientin erzählt, dass BLAUREITER offenbar mit grossen Liquiditätsschwierigkeiten kämpfe, aber gegenüber der Merian-Bank, Basel, aus dem Auftrag „100 Jahre – 100 Bilder“ noch eine Forderung von mindestens EUR 100'000.-- offen habe und darüber in Basel einen Prozess führe. Die entsprechenden Unterlagen über diese Forderung liegen Ihnen vor. Können Sie gestützt auf diese Informationen etwas zu Gunsten Ihrer Klientin vorkehren?

**Hilfsmittel:**

ZGB/OR mit Anhängen [Textausgabe Gauch, 44. Aufl.]; ZPO, GVG, OG, SchKG, NYÜ [Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche]

\*\*\*\*\*

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben, sondern der Lösung beizulegen.

Der Referent wird den Kandidatinnen und Kandidaten seinen Antrag schriftlich mitteilen.

Übersetzung<sup>1</sup>

0.277.12

## **Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Abgeschlossen in New York am 10. Juni 1958  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 2. März 1965<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 1. Juni 1965  
In Kraft getreten für die Schweiz am 30. August 1965

---

### **Art. I**

1. Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anzuwenden, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen oder juristischen Personen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates als desjenigen ergangen sind, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird. Es ist auch auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die in dem Staat, in dem ihre Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, nicht als inländische anzusehen sind.
2. Unter «Schiedssprüchen» sind nicht nur Schiedssprüche von Schiedsrichtern, die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern auch solche eines ständigen Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterworfen haben, zu verstehen.
3. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert, ihm beiträgt oder dessen Ausdehnung gemäss Artikel X notifiziert, kann gleichzeitig auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären, dass er das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden werde, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Er kann auch erklären, dass er das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach seinem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

### **Art. II**

1. Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.
2. Unter einer «schriftlichen Vereinbarung» ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.

AS 1965 795; BBl 1964 II 605

<sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> AS 1965 793

3. Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, dass die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

#### **Art. III**

Jeder Vertragsstaat erkennt Schiedssprüche als wirksam an und lässt sie nach den Verfahrensvorschriften des Hoheitsgebietes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zu, sofern die in den folgenden Artikel festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, darf weder wesentlich strengeren Verfahrensvorschriften noch wesentlich höheren Kosten unterliegen als die Anerkennung oder Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

#### **Art. IV**

1. Zur Anerkennung und Vollstreckung, die im vorangehenden Artikel erwähnt wird, ist erforderlich, dass die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, zugleich mit ihrem Antrag vorlegt:

- a. die gehörig beglaubigte (legalisierte) Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäss beglaubigt ist;
- b. die Urschrift der Vereinbarung im Sinne des Artikels II oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäss beglaubigt ist.

2. Ist der Schiedsspruch oder die Vereinbarung nicht in einer amtlichen Sprache des Landes abgefasst, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, so hat die Partei, die seine Anerkennung und Vollstreckung nachsucht, eine Übersetzung der erwähnten Urkunden in diese Sprache beizubringen. Die Übersetzung muss von einem amtlichen oder beeidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigt sein.

#### **Art. V**

1. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt.

- a. dass die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich massgebend ist, in irgendeiner Hinsicht hierzu nicht fähig waren, oder dass die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist, oder

- b. dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können, oder
  - c. dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruches, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann der erstgenannte Teil des Schiedsspruches anerkannt und vollstreckt werden, oder
  - d. dass die Bildung des Schiedsgerichtes oder das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hat, oder
  - e. dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder dass er von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.
2. Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt,
- a. dass der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann, oder
  - b. dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde.

#### Art. VI

Ist bei der Behörde, die im Sinne des Artikels V Absatz 1 Buchstabe *e* zuständig ist, ein Antrag gestellt worden, den Schiedsspruch aufzuheben oder ihn in seinen Wirkungen einstweilen zu hemmen, so kann die Behörde, vor welcher der Schiedsspruch geltend gemacht wird, sofern sie es für angebracht hält, die Entscheidung über den Antrag, die Vollstreckung zuzulassen, aussetzen; sie kann aber auch auf Antrag der Partei, welche die Vollstreckung des Schiedsspruches begehrt, der andern Partei auferlegen, angemessene Sicherheit zu leisten.

#### Art. VII

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen die Gültigkeit mehrseitiger oder zweiseitiger Verträge, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, unberührt und nehmen keiner beteiligten Partei das Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Massgabe des



innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen.

2. Das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923<sup>3</sup> und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927<sup>4</sup> treten zwischen den Vertragsstaaten in dem Zeitpunkt und in dem Ausmass ausser Kraft, in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird.

#### Art. VIII

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1958 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen sowie durch jeden anderen Staat auf, der Mitglied einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei des Statutes des Internationalen Gerichtshofes<sup>5</sup> ist oder später wird oder an den eine Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangen ist.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunde ist bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

#### Art. IX

1. Alle in Artikel VIII bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Art. X

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Gebiete ausgedehnt werde, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

2. Später kann dieses Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation ausgedehnt werden; die Ausdehnung wird am neunzigsten Tage, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist oder, sofern dieses Übereinkommen für den in Betracht kommenden Staat später in Kraft tritt, erst in diesem Zeitpunkt wirksam.

3. Hinsichtlich der Gebiete, auf welche dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder beim Beitritt nicht ausgedehnt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die Möglichkeit erwägen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um das Übereinkommen auf sie auszudehnen, und zwar mit Zustimmung der Regierungen dieser Gebiete, falls eine solche aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig sein sollte.

<sup>3</sup> SR 0.277.11

<sup>4</sup> SR 0.277.111

<sup>5</sup> SR 0.193.501

#### **Art. XI**

Für einen Bundesstaat oder einen Staat, der kein Einheitsstaat ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. hinsichtlich der Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes beziehen, sind die Verpflichtungen der Bundesregierung die gleichen wie diejenigen der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- b. hinsichtlich solcher Artikel dieses Übereinkommens, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebungsbefugnis der Gliedstaaten oder Provinzen beziehen, die nach der verfassungsrechtlichen Ordnung des Bundes nicht gehalten sind, Massnahmen im Wege der Gesetzgebung zu treffen, ist die Bundesregierung verpflichtet, die in Betracht kommenden Artikel den zuständigen Behörden der Gliedstaaten oder Provinzen so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis zu bringen;
- c. ein Bundesstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übermittelt auf das ihm von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugeleitete Ersuchen eines anderen Vertragsstaates eine Darstellung des geltenden Rechts und der Übung innerhalb des Bundes und seiner Gliedstaaten oder Provinzen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieses Übereinkommens, aus der insbesondere hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Massnahmen im Wege der Gesetzgebung oder andere Massnahmen wirksam geworden sind.

#### **Art. XII**

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### **Art. XIII**

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, wirksam.
2. Jeder Staat, der gemäss Artikel X eine Erklärung abgegeben oder eine Notifikation vorgenommen hat, kann später jederzeit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifizieren, dass die Ausdehnung des Übereinkommens auf das in Betracht kommende Gebiet ein Jahr, nachdem die Notifikation dem Generalsekretär zugegangen ist, ihre Wirkung verlieren soll.

3. Dieses Übereinkommen bleibt auf Schiedssprüche anwendbar, hinsichtlich derer ein Verfahren zum Zwecke der Anerkennung oder Vollstreckung eingeleitet worden ist, bevor die Kündigung wirksam wird.

#### **Art. XIV**

Ein Vertragsstaat darf sich gegenüber einem anderen Vertragsstaat nur insoweit auf dieses Übereinkommen berufen, als er selbst verpflichtet ist, es anzuwenden.

#### **Art. XV**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel VIII bezeichneten Staaten:

- a. die Unterzeichnungen und Ratifikationen gemäss Artikel VIII;
- b. die Beitrittserklärungen gemäss Artikel IX;
- c. die Erklärungen und Notifikationen gemäss den Artikeln I, X und XI;
- d. den Tag, an dem dieses Übereinkommen gemäss Artikel XII in Kraft tritt;
- e. die Kündigungen und Notifikationen gemäss Artikel XIII.

#### **Art. XVI**

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist, wird in dem Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt den in Artikel VIII bezeichneten Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---